

Bekanntmachung des Zweckverbandes Obere Bille

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung – AAS –) des Zweckverbandes Obere Bille

Aufgrund des § 5 Absatz 6 und § 17 b Absatz 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit den §§ 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und 17 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 44, 45, 46 und 111 des Landeswassergesetzes (LWG) Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 04.12.2024 die folgende Satzung erlassen und hiermit bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung – AAS –) des Zweckverbandes Obere Bille vom 17.12.2021 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. die vom ZV in der Gemeinde Rausdorf verbauten Wasserzähler zur Ermittlung der durch private Wasserversorgungsanlagen der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführten Wassermengen.

§ 9 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

- (11) Der ZV kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
 - a) Er kann verlangen, dass geeignete Messgeräte und Selbstüberwachungseinrichtungen eingebaut und betrieben werden. Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.
 - b) Für das Gemeindegebiet Trittau wird zur Umsetzung des von der unteren Wasserbehörde des Kreises Stormarn genehmigten Konzeptes zur Mengenbewirtschaftung von Niederschlagswasser nach den „Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein – Teil 1:

Mengenbewirtschaftung (A-RW1)“ in Verbindung mit § 44 Abs. 3 LWG vor der Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung ein auf dem jeweiligen Grundstück vorzuhaltendes spezifisches Speichervolumen von 10 l/m² befestigter und an den Kanal anzuschließender Fläche festgesetzt, soweit das Grundstück

- im Geltungsbereich eines neu aufzustellenden Bebauungsplanes liegt
- im Geltungsbereich eines bestehenden Bebauungsplanes liegt und an dem Bebauungsplan sowie auf dem Grundstück wasserrechtlich relevante Änderungen vorgenommen werden.

Bei der Ermittlung des Speichervolumens werden die befestigten und an den Niederschlagswasserkanal angeschlossenen Flächen wie folgt berücksichtigt:

- Konventionell befestigte Flächen (z.B. Dächer, Asphalt, Pflaster mit dichten Fugen) zu 100 %.
- Flächen von Gründächern (Mindestsubstratstärke 5 cm) und versickerungsfähigen Befestigungen (z.B. Schotterrasen, Rasengittersteine, Schotterbeläge u. ä. mit sickerfähigem Unterbau) zu 50 %.

Als Speicher können u. a. Mulden, Rigolen, Mulden/Rigolen, Schächte (ohne Boden/Abdichtung) und unterirdische Zisternen verwendet werden. Die Speicher sind mit einem Notüberlauf an den öffentlichen Niederschlagswasserkanal anzuschließen. Sofern Zisternen vollständig selbsttätig leerlaufen, wird das gesamte Speichervolumen berücksichtigt. Bei Niederschlagswassernutzungsanlagen werden 50 % des Speichervolumens berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Trittau, 4. Dezember 2024

(Sabine Paap)

Verbandsvorsteherin